

## **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung des Bechtheimer Kanals (Gewässer III. Ordnung) im Bereich des Neubaugebietes „Algersweg West, 4. Änderung und Ergänzung“ in Guntersblum (Gemarkung Guntersblum, Flur 1, Flurstücke 710/57 tw., 711/73 und 711/75 sowie 1017 tw., 1020 tw. und 1021) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az: 21b-55202-026-2032). Die Renaturierungsmaßnahmen umfassen die Aufweitung des Bechtheimer Kanals und die naturnahe Gestaltung des Grabens auf einer Länge von ca. 270 Metern. Weiterhin werden drei Mulden zur Gebietsentwässerung des Neubaugebietes geschaffen. Antragsteller für das o.g. Vorhaben ist die Ortsgemeinde Guntersblum, Alsheimer Straße 29 in 67583 Guntersblum.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) und § 74 Abs. 1 UVPG i.d.F. vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Bauen und Umwelt  
- Untere Wasserbehörde -

Ingelheim, den 12.09.2018

In Vertretung

Steffen Wolf  
Erster Kreisbeigeordneter